



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

Fraktion Alternative für Deutschland
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Herrn Stadtrat
Jörg Urban

GZ: (OB) 11 2

Datum: 24. AUG. 2017

Arbeitsrechtliche Fragen zur Arbeitsunfähigkeit
AF1864/17

Sehr geehrter Herr Urban,

zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung besteht. Nach der Rechtsprechung des Sächsischen Obergerichtes besteht für einzelne Stadtratsmitglieder ein Antwortanspruch nach § 28 Abs. 6 SächsGemO nur dann, wenn lediglich eine einzelne Angelegenheit, d. h. ein einzelner/konkreter Lebenssachverhalt betroffen ist. Ein Antwortanspruch besteht jedoch nicht, wenn die Anfrage darauf abzielt, sich einen allgemeinen Überblick zu verschaffen. Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein; vgl. SächsOVG, Urt. v. 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28. Das Sächsische Obergericht verweist Fragesteller, die sich einen allgemeinen Überblick verschaffen wollen, auf das Fragerecht nach § 28 Abs. 5 SächsGemO. Fragen zu sämtlichen Angelegenheiten der Gemeinde können danach erst gestellt werden, wenn die Unterstützung eines Fünftels der Mitglieder des Stadtrates vorliegt.

Da ich jedoch ein eigenes Interesse an der Beantwortung der von Ihnen aufgeworfenen Frage habe, werde ich diese – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen – dennoch beantworten.

„Ein Rathaus-Mitarbeiter erwägt rechtliche Schritte gegen Frau Barbara Lässig (<https://www.tag24.de/nachrichten/rathaus-mitarbeiter-denunziert-facebook-barbara-laessig-pegida-299794>). Der besagte Rathausmitarbeiter soll derzeit krankgeschrieben (arbeitsunfähig) sein.“

1. Lag der Landeshauptstadt Dresden während folgender Zeitpunkte (22., 17., 15., 10., 9., 6. sowie 3. Juli; 26., 24., 19., 17., 13., 12., 11. 9. sowie 5. Juni) eine Krankschreibung/Arbeitsunfähigkeit des Angestellten S. vor?“

Eine Beantwortung dieser Frage ist nach § 37 Sächsisches Datenschutzgesetz und dem Recht des Betroffenen auf informationelle Selbstbestimmung nicht zulässig.

2. „Wie bewertet und verfährt die Landeshauptstadt Dresden allgemein, wenn arbeitsunfähige Mitarbeiter während jener Zeit das gebotene Maß an Schonung und Regeneration überschreiten? Werden in solchen Fällen arbeitsrechtliche Maßnahmen ergriffen?“

Sachverhalte über mögliche arbeitsrechtliche Verstöße, die dem Haupt- und Personalamt angezeigt werden, werden geprüft und im Fall eines pflichtwidrigen Verhaltens entsprechend geahndet.

Während der Dauer der krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit hat sich der Arbeitnehmer im Rahmen einer arbeitsvertraglichen Rücksichtnahmepflicht i. S. d. § 241 Abs. 2 BGB genesungs- und gesundheitsfördernd zu verhalten und gleichzeitig alles zu unterlassen, was seine Genesung verzögern könnte.

Ein pflichtwidriges Verhalten kann vorliegen, wenn ein Arbeitnehmer bei bescheinigter Arbeitsunfähigkeit den Heilungserfolg durch genesungswidriges Verhalten gefährdet (vgl. BAG, Urteil vom 2. März 2006 - 2 AZR 53/05).

Ein arbeitsunfähiger Beschäftigter ist nicht verpflichtet, Bettruhe zu halten, jedoch darf der Arbeitnehmer nur derartigen Freizeitaktivitäten nachgehen, die mit der Arbeitsunfähigkeit in Einklang zu bringen sind.

Es besteht seitens des Arbeitnehmers keine Offenbarungspflicht über die Art der Krankheit.

3. „Dürfen andere krankgeschriebene Mitarbeiter der Stadtverwaltung in Zukunft dieselbe arbeitsrechtliche Behandlung wie Matthias S. erwarten, wenn sie an der PEGIDA-Demo zum Zwecke der Therapie und Genesung teilnehmen?“

Ich verweise auf die Beantwortung der Frage 2. Bei der Prüfung arbeitsrechtlicher Maßnahmen handelt es sich im Allgemeinen immer um eine Einzelfallprüfung anhand der zugrunde liegenden Tatsachen.

Mit freundlichen Grüßen


Dirk Hilbert